Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bauvorhaben Haus Westland, Mönchengladbach

Im Auftrag: b 54 GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Projektbetreuung: Stephan Pütz

Bearbeiter:
Manfred Henf, Dr. Rainer Mönig

Foto 1: Überblick über das Betrachtungs- und Untersuchungsobjekt.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
OKTOBER 2019

Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann
Tel.: 02104-1 36 82
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail: ..... M.Henf@freenet.de

Mettmann im Oktober 2019

Manfred Henf Dr. Rainer Mönig

Inhalt Seite

1 Einführung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 6
1.2 Rechtliche Grundlagen 7
1.3 Methodische Vorgehensweise 8

2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche 10

3 Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung 15

4 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten 17
4.1 Vögel (Aves) 18
4.2 Säugetiere (Mammalia / Chiroptera) 27
4.3 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten 42
5 Wirkprognose 43
5.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 44
5.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten 46

6 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung 47

7 Quellen und Literatur 50

8 Anhang 52

Karten-, Luftbild-, Tabellen-, Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Raum. 5
Karte 2: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DGK5). 12
Karte 3: Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus als FFH-, NS- oder LS-Gebiet (Quelle: LANUV). 13
Karte 4: Projektierte Flächennutzung im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes. 14
Karte 5: Als Beispiel – GPS-verortete Ultraschallkontakte und Laufwege des Kartierungsganges vom 23.04.2019. 35

Luftbild

Luftbild 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Luftbild. 12
Luftbild 2: Überblick – Ausgewählte Beobachtungspositionen nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet (nur Brutvögel oder Arten mit Brutverdacht). 25
Luftbild 3: Kumulierte Darstellung – Erfasste Jagdreviere von Fledermäusen und Beziehungen zum Umfeld. 36

Tabellen

Tab. 1: Begehungstermine 8
Tab. 2: Vögel – Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum 18
Tab. 3: Vögel – Nachgewiesene Vogelarten 23
Tab. 4: Säugetiere – Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum 27
Tab. 5: Säugetiere – Nachgewiesenes Artenspektrum 31
Tab. 6: Zusammenfassende Auswertung der Fledermausnachweise – Standort 33
Tab. 7: Zusammenfassende Auswertung der Fledermausnachweise – Arten 34

Abbildung

Abb. 1: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben. 47
Abb. 2 u. 3: Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben. 48
Abb. 4-7: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden. 48
Abb. 8: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig. 49
Abb. 9: Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP für Haus- und Feldsperling, vereinzelt auch Hausrotschwanz und Grauschnäpper oder andere höhlenbrütende Vogelarten wie Meisen etc. in Einzelfällen. 49
Abb. 10: Schwegler Turmfalkennisthöhle Typ Nr. 28. 49
Abb. 11: Das Schwegler Mauersegler- & Fledermaus-Haus Typ 1MF ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Es hat eine Größe von Höhe 46 x Breite 43 x Tiefe 22,5 cm und wird mit mittels eines speziell geformten Halteeisens an der Fassade befestigt. 49

Fotos

Foto 1: Überblick über das Betrachtungs- und Untersuchungsobjekt. 1
Foto 2: Im versiegelten, westlichen Teilbereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht derzeit ein Autohandel. 10
Foto 3: Im Hintergrund, vor dem ehem. Bürogebäude, stockt eine ältere Platane. 11
Foto 4: Die Nordwestfassade des ehem. Verwaltungsgebäudes mit vorgehängter Fassadenverkleidung bietet Vögeln und Fledermäusen pot. Spaltenquartiere. 11
Foto 5: Zersplittertes Fenster am Verwaltungsgebäude. 15
Foto 6: Kellerraum im leer stehenden Gebäudetrakt. 16
Foto 7: Flachdach des ehem. Verwaltungsgebäudes. 16
Foto 8: Gehölzgruppe im Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche. 20
Foto 9: Potenzielles Fledermausquartier im Bereich eines Mauerdurchbruchs (markiert). ..28

Foto 1 – 7 und 9 aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann
Foto 8 aufgenommen von Rainer Mönig, Wuppertal
Sonogramme im Anhang

1 Einführung

Der Bereich eines Wohn- und Geschäftshauses (Haus Westland) am Europaplatz in Mönchengladbach (s. Foto 1) soll einer Neubebauung zugeführt werden. Zur Lage des Objekts im Raum siehe folgende Karte. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen (LANUV 2010). In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Im Juni 2019 wurde parallel zu den seinerzeit laufenden Bestandserfassungen ein Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vorgelegt (HENF 2019). Das vorliegende Gutachten wird nunmehr durch die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassung erweitert.

Mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens, das als Basis für die von der zuständigen UNB durchzuführenden ASP dienen soll, wurde das Büro des Verfassers von der „b 54 GmbH & Co. KG“, Düsseldorf beauftragt.

Karte 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Raum.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Wie schon beschrieben soll der Bereich des „Hauses Westland“ am Europaplatz in Mönchengladbach nach Rückbau des vorhandenen Gebäudebestands einer Neubebauung zugeführt werden. Diese wird durch Einzelhandel-, Hotel- und Wohnnutzung geprägt sein. Im Zug der Bauvorbereitung werden alle bestehenden Gebäude und die in geringer Ausprägung vorhandenen Gehölze beseitigt werden. Eingriffe in Biotope, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, die im Bereich der Fläche Lebensstätten besitzen könnten, sind nicht gänzlich auszuschließen. Innerhalb der vorliegenden Arbeit werden die baubedingten Eingriffe in die Lebensräume diskutiert und Prognosen zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015, LANUV 2018), abgegeben.

Durch die mittlerweile abgeschlossenen Bestandserhebungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann über die Prognosen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung hinaus nunmehr das tatsächlich betroffene Artenspektrum diskutiert werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2017), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können – falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind – aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010[1] und LANUV, 2018). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Mit Auftrag der „b 54 GmbH & Co. KG„ c/o BEMA Invest GmbH, Düsseldorf vom 10.01.2019 wurde mit der vorliegenden Arbeit die 1. Stufe – im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), beschränkt auf die Fauna – erarbeitet. Diese beinhaltet Prognosen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015 und LANUV 2018). Darüber hinaus fand im Frühjahr und Sommer 2019 eine Kartierung von Vögeln und Fledermäusen statt, deren Ergebnisse die Vorprüfung konkretisieren.

[1] *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.*

1.3 Methodische Vorgehensweise

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q 4804-2 Mönchengladbach) gesichtet. Diese wurden ggf. nach eigenem Kenntnisstand sowie durch weitere Informationen (Literatur, z. B. Internetrecherche, etc.) ergänzt und bewertet. Da sich im Vorfeld der vorzubereitenden Artenschutzprüfung Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen im Betrachtungsbereich ergaben, wurde vereinbart die ASP I durch eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu erweitern.

Zum Nachweis des erwarteten Artenspektrums wurde in Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) ein jeweils artenspezifisches Methodenspektrum angewandt. Die ornithologische Kartierung fand zudem in Anlehnung zum Methodenstandard nach SÜDBECK et al., 2005 statt.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Tagbegehung	Dämmerung- und Nachtbegehung	Fledermäuse	Vögel
19.02.2019*	X		X	X
23.04.2019**/***		X	X	
28.04.2019	X			X
25.05.2019**/***		X	X	
14.05.2019	X			X
04.06.2019****	X			X
17.06.2019**		X	X	
02.07.2019	X			X
03./04.07.2019**		X	X	
25.07.2019**		X	X	
20.08.2019**		X	X	
18.09.2019**/***		X	X	
16.10.2019*****	X		X	X
Summe	6	7	9	6

**Vorbegehung zur Geländeerkundung*
***Detektorkartierung*
**** Horchboxkartierung*
***** Gebäudeuntersuchung, ausgefallen – Hausmeister erschien nicht*
****** Gebäudeuntersuchung*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - Gebäude

Zum möglichen Nachweis von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der relevanten Arten, sollte der vorhandene Gebäudekomplex am 04.06.2019 begangen werden. Auf die Untersuchung des Gebäudekomplexes musste verzichtet werden, da der Hausmeisterdienst zum vereinbarten Termin nicht erschien. Das Gebäude wurde daher zunächst lediglich von außen betrachtet. Dabei wurde auf an- und abliegende Vögel- (z. B. Turmfalke) und Fledermäuse geachtet. Die Gebäudebegehung wurde am 16.10.2019 im geringerem als dem geplanten Umfang nachgeholt. Alle zugänglichen Bereiche des Gebäudes, insb. Keller und Dächer, bei denen die Untersuchung sinnvoll erschien, wurden begangen.

Fledermäuse

Zum Nachweis von Fledermäusen wurden folgende Methoden genutzt:

- Sichtbeobachtung, insbesondere hinsichtlich Ausflugbeobachtungen an Gebäuden in der Abenddämmerung.
- Suche nach jagenden Tieren unter Einsatz eines Bat-Detectors (Ultraschallwandlers[2]) und Horchboxen[3].
- Abgrenzung der Jagdreviere im Untersuchungsraum auf der Basis der Flugbeobachtungen und Biotopstrukturen.
- Digitale Aufzeichnung der Fledermausrufe, Anfertigung von Sonogrammen und Auswertung am Computer.
- Untersuchung der Räume auf frei hängende oder in Spaltenquartieren befindliche Fledermäuse.
- Suche nach Kotansammlungen, toten Tieren, Fraßspuren sowie Nutzungsspuren im Bereich möglicher Einflugöffnungen.

Vögel

Alle avifaunistisch relevanten Strukturen wurden mehrmals begangen.

Insbesondere wurden folgende Nachweismethoden genutzt:

- Suche nach Horsten und Großneststandorten.
- Visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas.
- Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände.
- Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.

[2] *Eingesetzte Geräte: Detektor: Laar TR 30 – Time Expansion Ultrasonic Receiver, Digitale Aufzeichnung: EDIROL WAVE/MP3 Recorder R-09HR mit einer Aufzeichnungsfrequenz von 24 bit 96 kHz*

[3] *Automatische Horchboxen Batomania 1.5 und Minihorchbox mit GPS zur Aufzeichnung von Fledermausrufen und Auswertung der Rufe am Computer (Software: Batomania Horchboxmanager v1.3)*

2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

Die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche (s. Foto 1) liegt am „Europaplatz“ im Zentrum Mönchengladbachs innerhalb der geschlossenen Bebauung.

Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche besitzt eine Größe von ca. 9000m². Die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche ist allseitig von Straßen umgeben. Südöstlich liegen die Flächen des zentralen Busbahnhofs sowie der Hauptbahnhof Mönchengladbach. Ein Großteil der Freiflächen ist versiegelt (Fahr- und Gehwege, Parkplätze). Nur kleine Teile der Fläche sind unversiegelt (s. Luftbild 1). Hier stocken jüngere und ältere (Zier-)Gehölze. Zu den älteren Gehölzen zählt eine Platane an der Zufahrt zur Unterführung (Schillerstraße), die die Steinmetzstraße mit dem Europaplatz verbindet.

Der hohe und „wuchtige“ Gebäudekomplex weist ausschließlich Flachdächer auf, die als Brutplatz von Greifvögeln des urbanen Raums genutzt werden könnten. Durch den schon seit Jahren anhaltenden Leerstand sind im Bereich der Fenstersimse störungsfreie Brutplätze vorhanden, die gleichfalls von einigen Vogelarten genutzt werden könnten. Nischen an den Fassaden könnten Vögeln und Fledermäusen Brutplätze oder Tagesverstecke bieten.

Die Abgrenzung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche ist der Karte 2, die vorhandenen Biotopstrukturen dem Luftbild 1 zu entnehmen.

Foto 2: Im versiegelten, westlichen Teilbereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht derzeit ein Autohandel.

Foto 3: Im Hintergrund, vor dem ehem. Bürogebäude, stockt eine ältere Platane.

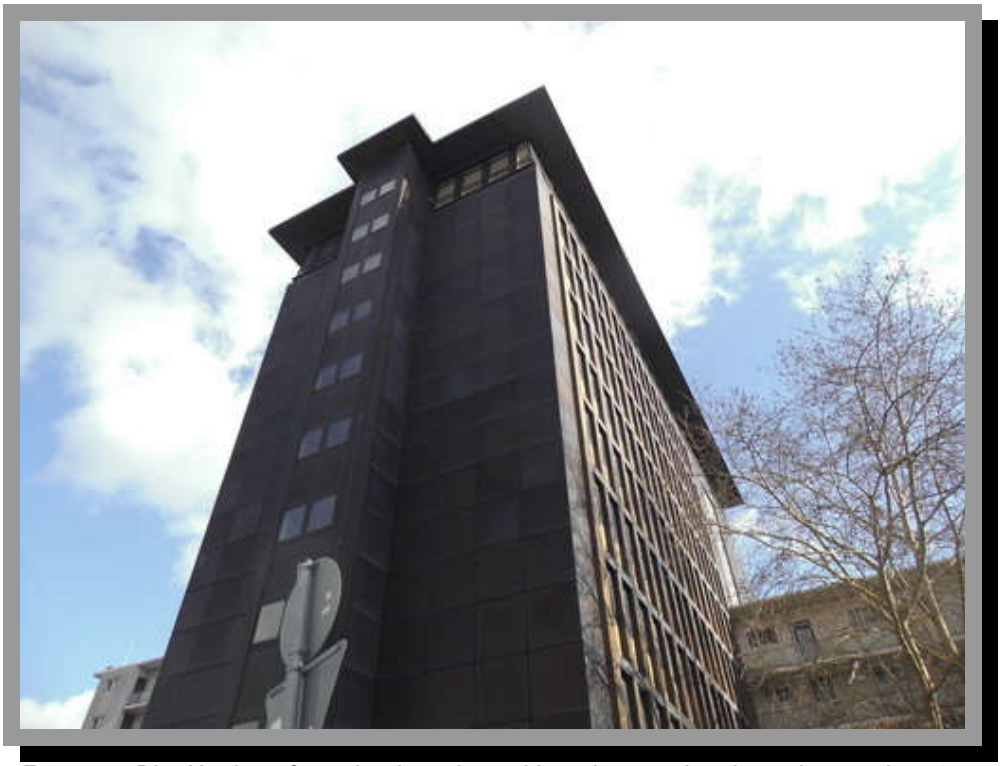

Foto 4: Die Nordwestfassade des ehem. Verwaltungsgebäudes mit vorgehängter Fassadenverkleidung bietet Vögeln und Fledermäusen pot. Spaltenquartiere.

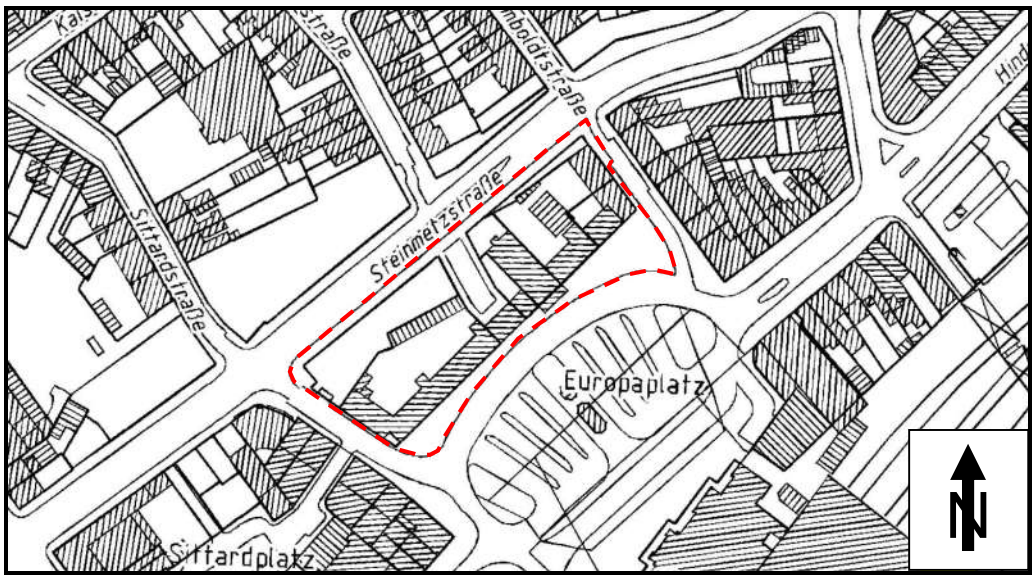

Karte 2: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DGK5).
– – Grenze der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

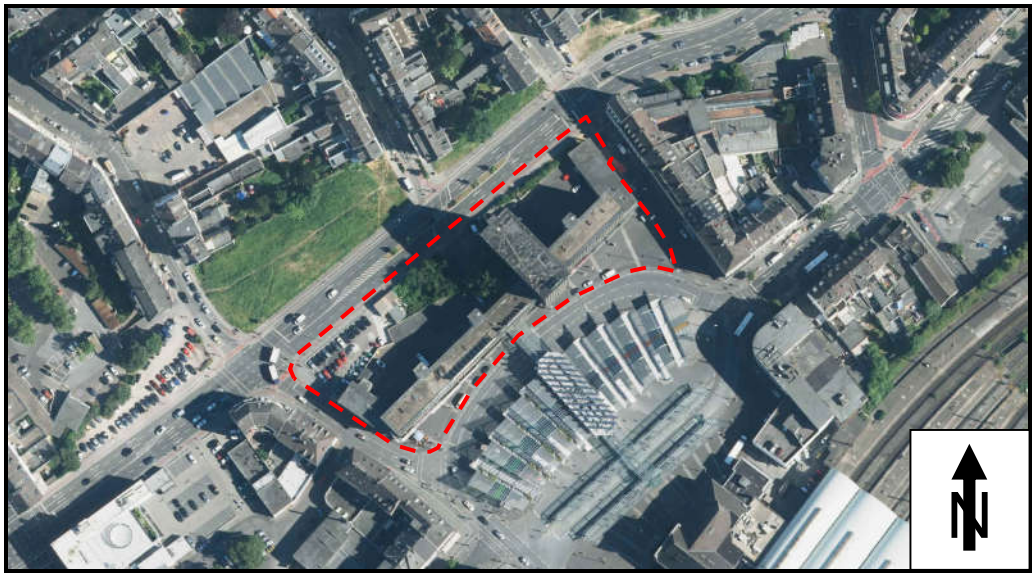

Luftbild 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Luftbild.
– – Grenze der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche bestehen keine Schutzgebietsausweisungen als FFH[4]-, NS[5]- oder LS[6]-Gebiet (s. Karte 3). Die in der folgenden Karte im Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche blau schraffiert dargestellte Zone nordwestlich verweist auf die Biotopverbundfläche VB-D-4704-019 (Botanischer Garten) im Biotopverbundkataster der LANUV. Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche sind im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht bekannt geworden.

[4] *Fauna-Flora-Habitatgebiet*
[5] *Naturschutzgebiet*
[6] *Landschaftsschutzgebiet*

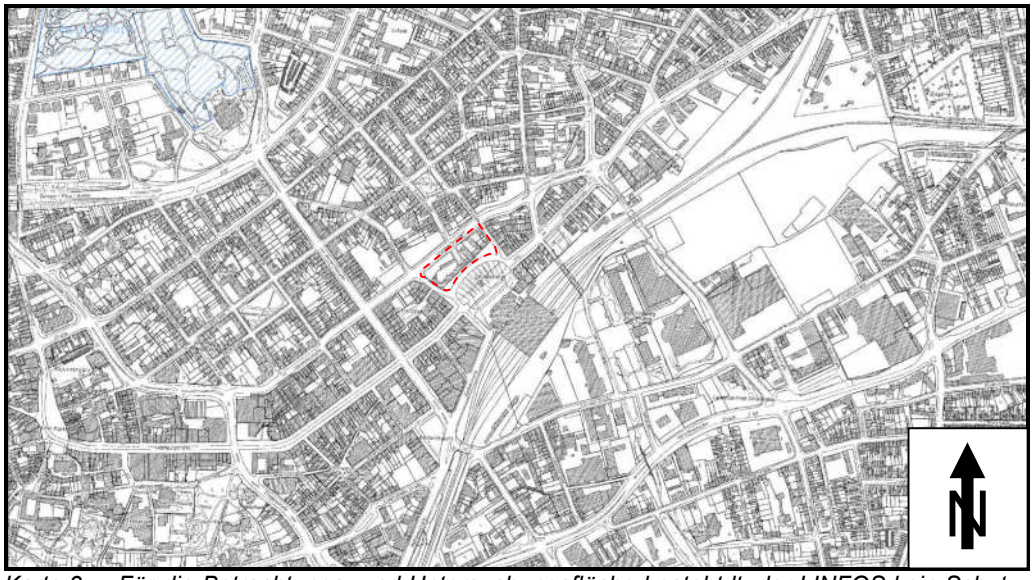

Karte 3: Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus als FFH-, NS- oder LS-Gebiet (Quelle: LANUV).
Betrachtungs- und Untersuchungsfläche
Verbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4704-019)

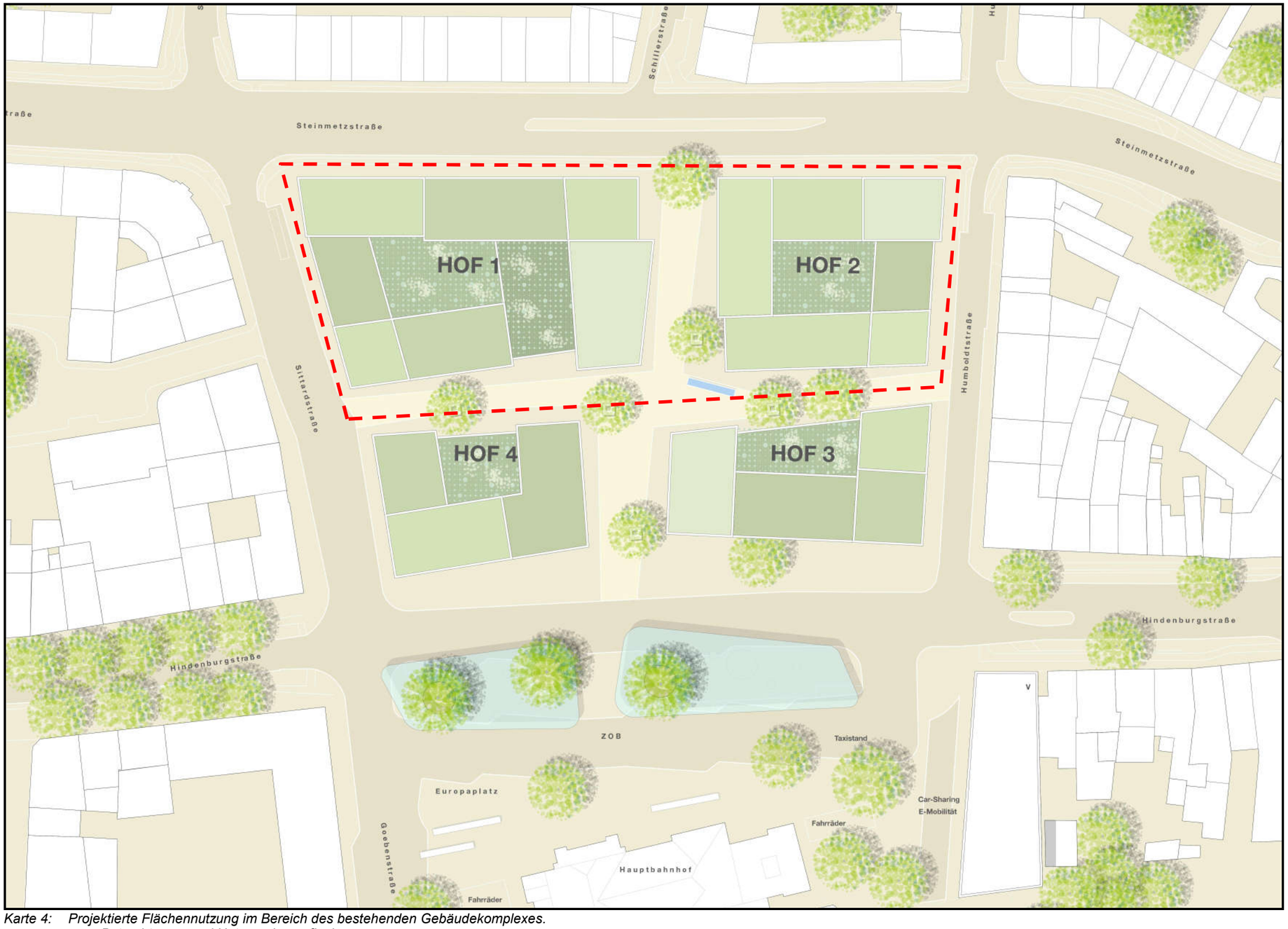

Karte 4: Projektierte Flächennutzung im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes.
– – Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

3 Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung

Wie schon beschrieben sollte zum möglichen Nachweis von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der relevanten Arten der vorhandene Gebäudekomplex am 04.06.2019 begangen werden. Auf die Untersuchung des Gebäudekomplexes musste zunächst verzichtet werden, da der Hausmeisterdienst zum vereinbarten Termin nicht erschien. Das Gebäude wurde daher vorerst lediglich von außen betrachtet. Dabei wurde auf an- und abliegende Vögel- (z. B. Turmfalke) und Fledermäuse geachtet. Die Gebäudebegehung wurde am 16.10.2019 im geringerem als dem geplanten Umfang nachgeholt.

Alle zugänglichen Bereiche des Gebäudes, insb. Keller (s. Foto 6) und Dächer (s. Foto 7), bei denen die Untersuchung sinnvoll erschien, wurden begangen. Die in Nutzung befindlichen Ladenlokale, bzw. deren Nebenräume wurden nicht begangen. Das gleiche gilt für die Wohnungen, in die derzeit keine Einflüge möglich sind. Im Verlauf der Begehung konnten auch Teile der vorgehängten (Blech-)Fassadenverkleidung durch öffnen der Fenster aus der Nähe betrachtet werden. Die Fassadenelemente sind bündig verbaut und bieten keine Einflugmöglichkeiten. Die vorhandenen durch Bleche verkleideten Jalousienkästen bieten keinen Halt für anfliegende Vögel oder Fledermäuse. Nur an wenigen, beschädigten Stellen an der Basis des Gebäudes ist ein Einflug hinter die Verkleidungen möglich. Das Haus Westland weist derzeit keine größeren Vandalismusschäden auf. Lediglich einige Fensterscheiben sind zersprungen (s. Foto 5). Die Kellerfenster sind verschlossen (s. Foto 6)

Im Verlauf der Gebäudeuntersuchung konnte in den zugänglichen Bereichen kein Hinweis auf eine Nutzung durch planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten gefunden werden. Während der Detektorkartierung konnten keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden.

Foto 5: Zersplittertes Fenster am Verwaltungsgebäude.

Foto 6: Kellerraum im leer stehenden Gebäudetrakt.

Foto 7: Flachdach des ehem. Verwaltungsgebäudes.

4 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten

Prognose

Im Folgenden werden die vom LANUV für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Vögel und Säugetiere diskutiert. Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015 und LANUV 2018) festgelegten besonders und streng geschützten Arten.

Dem Fundortkataster des LANUV[7] (LINFOS[8], FOK[9]) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen.

Anmerkung: Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach einer Revision der Datenbasis der LINFOS, die am 01.07.2014 wirksam wurde, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 aus den Karten und Tabellen gelöscht wurden. Die Aktualisierung der Datenbasis ging mit einer Umstellung des Bezugsystems auf MTB-Q einher. Daher bedeutet ein Fehlen von Arten in den Listen der LINFOS nicht, dass keine (weiteren) planungsrelevanten Arten im MTB-Q vorkommen.

Kartierung

Im Zeitraum zwischen dem 23.04.2019 und dem 18.09.2019 wurden im Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche Bestanderhebungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt, deren Ergebnisse als Erweiterung der bereits erarbeiteten ASP I (HENF 2019) in vorliegender Arbeit diskutiert werden.

[7] *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW*
[8] *Landschaftsinformationssammlung*
[9] *Fundortkataster*

4.1 Vögel (Aves)

Prognose

Für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach gibt das LANUV 25 planungsrelevante Vogelarten an (s. Tab. 2). Durch die Revision der Artenlisten zum 01.07.2014 durch das LANUV und die Umstellung auf eine MTB-Q-basierte Auflistung der vorliegenden Nachweise, wurde formal das relevante Artenspektrum eingeschränkt. Daher bestehen in den vom LANUV zur Verfügung gestellten Listen i. d. R. Nachweisdefizite.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu. Allein 9 Tag- und Nachtgreife sind in der Vogelliste des LANUV für den relevanten Messtischblatt-Quadranten registriert.

Tab. 2: Vögel – Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2016)[a]	Rote Liste NRW (2016)[b]	Anhang VS-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	4804-2	3	3	Art. 4(2)	§	§§	U
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	4804-2	3	3		§		k.A.
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	4804-2	*	*	Anh. I	§	§§	G
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	4804-2	3	3S		§		U↓
Feldschwirl (*Locustella naevia*)	4804-2	3	3		§		U
Feldsperling (*Passer montanus*)	4804-2	V	3		§		U
Girlitz (Serinus serinus)	4804-2	*	2		§		k.A.
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	4804-2	2	2S/3	Art. 4 (2)	§	§§	U↓
Kleinspecht (*Dryobates minor*)	4804-2	V	3		§		U
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	4804-2	V	2		§		U↓
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	4804-2	*	*		§	§§	G
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)	4804-2	3	3S		§		U
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)	4804-2	*	3	Art. 4(2)	§		G
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	4804-2	3	3		§		U
Rebhuhn (*Perdix perdix*)	4804-2	2	2S		§		S
Sperber (*Accipiter nisus*)	4804-2	*	*		§	§§	G
Star (*Sturnus vulgaris*)	4804-2	3	3		§		k.A.
Steinkauz (*Athene noctua*)	4804-2	3	3S		§	§§	G↓

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)	4804-2	*	*	Art. 4(2)	§		G
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)	4804-2	2	2		§	§§	S
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	4804-2	*	V		§	§§	G
Waldkauz (*Strix aluco*)	4804-2	*	*		§	§§	G
Waldohreule (*Asio otus*)	4804-2	*	3		§	§§	U
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	4804-2	*	*S	Anh. I	§	§§	G
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	4804-2	3	2	Anh. I	§	§§	U

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 31.05.2019

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

0	-	Art ausgestorben	M	-	migrierende Art
1	-	vom Aussterben bedroht	N/S	-	von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2	-	stark gefährdet	R	-	natürlich/extrem selten
3	-	gefährdet	V	-	Vorwarnliste
D	-	Daten unzureichend	*	-	ungefährdet
G	-	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	♦	-	nicht bewertet
			-	-	kein Nachweis oder nicht etabliert
I	-	gefährdete wandernde Art			

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§	-	besonders geschützte Art	§§	-	streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (^{B}) als Brutvogel (^{K}) als Koloniebrüter (^{R}) als Rastvogel

Literatur

[a.] GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[b] Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW.
[c] EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
[d] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017
[e] LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

Um die mögliche Betroffenheit der in Tab. 2 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten abzuschätzen werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Ein Vorkommen einiger der in Tab. 2 genannten planungsrelevanten Vogelarten (MKUNLV 2015 und LANUV 2018) kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese an Gewässerlebensräume mit großflächigen Freiwasserzonen oder spezieller Ufermorphologie und Vegetation (z. B. Schilfröhricht als Brutplatz) gebunden sind. Zu diesen zählen der **Eisvogel** und der **Teichrohrsänger**, da im Betrachtungsgebiet keinerlei Gewässer vorhanden sind.

Die **Feldlerche**, der **Kiebitz** und das **Rebhuhn** sind Arten der durch Saumstrukturen angereicherten, landwirtschaftlich geprägten, offenen Feldflur. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden, da derartige Biotope nicht im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden sind.
Arten wie der **Feldsperling** und der **Kuckuck** siedeln in einer halboffenen, reich gegliederten Landschaft mit Wäldern und Wiesen. Der Feldsperling benötigt strukturreichere Flächen aus einem Mosaik in einer abwechslungsreich gegliederten Kulturlandschaft. Der Kuckuck ist darüber hinaus als Brutschmarotzer auf Wirtsvögel angewiesen. Die benötigten Biotopstrukturen für die zwei hier genannten Arten sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Ihre Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** benötigt halboffene Landschaften mit Waldrändern und großflächigeren Heckenstrukturen in einer offenen bis halboffenen (extensiv genutzten) Kulturlandschaft. Derartige Strukturen sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Ihr Vorkommen für den Bereich der Betrachtungsfläche kann sicher ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, auch anthropogen geprägte Biotope wie Parks, (Obst-)Gärten, Weinberge werden von der Art besiedelt, vor. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland. Auf Grund ihrer Nistplatzbiologie, Nest halbhoch in Nadelgehölzen, Hecken oder Büschen, ist die Art im Betrachtungsgebiet nicht zu erwarten.

Der **Star** ist eine Vogelart des (halboffenen) Kulturlands. Er brütet in baumhöhlenreichen Laub- und Mischwälder, die auch im anthropogenen Raum in Form von Parks und Gärten ausgeprägt sein können. Die Art nimmt auch künstliche Baumhöhlen (Vogelkästen) an. Auf Grund des vorhandenen Platanenbestandes, diese neigen zu Ausfaulungen (Baumhöhlen) muss mit der Art im Bereich der Betrachtungsfläche gerechnet werden. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht völlig auszuschließen.

Foto 8: Gehölzgruppe im Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche.

Lebensraum des **Feldschwirls** sind eher offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wichtige Habitatelemente sind Gehölzstrukturen (Weiden) und Wassernähe. Derartige Biotope sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden, weshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die **Turteltaube** und die **Nachtigall** kommen in Landschaften mit Feld- und Ufergehölzen, an Waldrändern aber auch in Parkanlagen vor. Vor allem die Turteltaube erschließt sich zunehmend urbane Lebensräume. Die Nachtigall nutzt als Brutplatz dichte Gebüsche mit Laubstreu. Derartige Biotope sind von der projektieren Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine Betroffenheit der Turteltaube kann nach Einschätzung des Verfassers im Bereich der Betrachtungsfläche ausgeschlossen werden.

Die vom LANUV für den MTB-Q genannten **Mehl-** und **Rauchschwalben** besitzen als Gebäudebrüter eine enge Bindung an menschliche Siedlungen mit eher dörflichem Charakter und Viehhaltung (Rauchschwalbe). Gebäude sind zwar im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden, an ihnen konnten im Verlauf der Begehung keine Hinweise auf einen Brutplatz (Mehlschwalbe) gefunden werden. Die Rauchschwalbe brütet fast ausnahmslos in Stallungen. Da solche nicht vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung von Brutplätzen ausgeschlossen werden. Auch der Verlust von (Teil-)Jagdrevieren muss nicht befürchtet werden. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die projektierte Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Ein Brutplatz des **Turmfalkens** ist ggf. im Bereich der Flachdächer der Betrachtungsfläche zu erwarten. Er bevorzugt zur Brut höhere Gebäude wie Hochhäuser, hohe Fabrikanlagen oder auch Kirchen, die auch im urbanen Raum liegen können. Geeignete Jagdreviere findet der Turmfalke ggf. im Bereich der nahe gelegenen (Bahn)Brachen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Der vom LANUV für den MTB-Q genannte **Wespenbussard** ist eine Vogelart der abwechselungsreichen Waldlandschaft mit Offenlandanteilen. Im Gegensatz zum Turmfalken ist der Wespenbussard nur selten im urbanen Raum vorzufinden. Die Betroffenheit der Art durch mögliche zukünftige Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Für weitere Greifvogelarten liegen im Bereich der Betrachtungsfläche weder Teilnahrungshabitate noch geeignete Brutplätze. Zu diesen zählt der **Sperber** (Kleinvogeljäger)**.** Der Sperber besitzt im Betrachtungsgebiet nach Einschätzung des Verfassers keinen günstigen Horstbaum (Gruppen älterer Nadelbäume werden bevorzugt). Gleichfalls nicht zu erwarten sind die vom LANUV für den MTB-Q genannten Arten **Baumfalke** und **Mäusebussard**, da diese offenere Landschaften bevorzugen. Vor allem benötigen sie Lebensräume mit abwechselungsreicher Waldlandschaft mit Offenlandanteil und Horstbäumen im störungsarmen Umfeld. Derartige Biotope befinden sich nicht im Bereich der Betrachtungsfläche.

Der **Wanderfalke** brütet an mehreren Stellen im weiteren Umfeld der Betrachtungsfläche. Er besitzt große Jagdreviere, die er auf der Jagd durchstreift. Zu seiner bevorzugten Beute gehören mittelgroße Vögel, besonders Tauben.

Dass sich Umgestaltungen im marginalen Teilen seines Gesamtjagdreviers auf die lokale Population auswirken, ist auszuschließen.

Der **Steinkauz** siedelt vorwiegend im Bereich von offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Derartige Strukturen sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Es entfielen auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahme nicht einmal Jagdreviere für den Steinkauz. Da die erforderlichen Biotope im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung dieser Eulenart zu rechnen.

Der **Kleinspecht** ist ein Bewohner älterer, lichter Wälder. Auch Bruchwälder werden vom Kleinspecht besiedelt. Spechte sind im Bereich der Betrachtungsfläche, wie auch in deren Umfeld, nicht zu erwarten, da Flächen mit Waldcharakter und stehendem Totholz fehlen. Beeinträchtigungen der Art, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen würden, sind nicht zu erwarten.

Der **Waldkauz** und die **Waldohreule** sind typische Waldarten, wenn die Wälder nicht zu dicht sind. Sie meiden aber auch nicht innerstädtische Bereiche, wenn diese größere Parkanlagen, Friedhöfe oder aufgelockerte Siedlungsbereiche mit (altem) Baumbestand aufweisen. Auf Grund des Fehlens geeigneter waldartiger Strukturen ist nicht mit einem Vorkommen der beiden Eulenarten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der Eulenarten durch die projektierte Baumaßnahme ist auszuschließen.

Zusammenfassung

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten kann das Vorkommen bzw. die relevante Betroffenheit der vom LANUV für den MTB-Q gelisteten Vogelarten Star und Turmfalke durch die projektierte Baumaßnahme nicht sicher ausgeschlossen werden. Die durch das LANUV als planungsrelevant charakterisierten Arten wären vor allem durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) 3. BNatSchG) betroffen. Bei der Beseitigung der hohen Gebäudekörper innerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 31. Oktober) könnten Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1. BNatSchG), vor allem von Nestlingen generiert werden.

Zusätzlich zu den möglichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten wären jedoch auch allgemein häufigere, nicht planungsrelevante europäische (Klein-) Vogelarten, vor allem auch Vögel urbaner Lagen, betroffen. Es wird daher wie in der VV-Artenschutz, 2010 empfohlen, den tatsächlichen Vogelartenbestand im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung (Stufe II VV-Artenschutz) zu erfassen und zu bewerten. Die im Rahmen der erweiterten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durchgeführte Kartierung erfüllt jedoch in Teilen die Ansprüche der ASP 2.

Kartierung

Im Zeitraum zwischen dem 19.02.und 02.07.2019 wurde im Bereich der Untersuchungsfläche auftragsgemäß eine avifaunistische Stichprobe durchgeführt. Besondere Beachtung fanden dabei mögliche Fassadenbrüter. Die Ergebnisse der Kartierung werden im Folgenden dargestellt.

Tab. 3: Vögel – Nachgewiesene Vogelarten

Art	Kürzel	Status	Rote Liste Deutschland (2016)[a]	Rote Liste NRW (2016)[b]	Anhang VS-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Amsel (*Turdus merula*)	A	B	*	*		§		
Bachstelze (*Motacilla alba*)	Ba	B?	*	V		§		
Blaumeise (*Parus caeruleus*)	Bm	(B)	*	*		§		
Buchfink (*Fringilla coelebs*)	B	B	*	*		§		
Buntspecht (*Dendrocopos major*)	Bs	NG	*	*		§		
Dohle (*Corvus monedula*)	D	Ü	*	*		§		
Elster (*Pica pica*)	E	NG	*	*		§		
Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)	Gb	NG	*	*		§		
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)	Hr	B	*	*		§		
Haussperling (*Passer domesticus*)	H	NG	V	V		§		
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)	He	(B)	*	*		§		
Kohlmeise (*Parus major*)	Km	(B)	*	*		§		
Mauersegler (*Apus apus*)	M	B?	*	*		§		
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)	Mg	(B)	*	*		§		
Rabenkrähe (*Corvus corone*)	Rk	NG	*	*		§		
Ringeltaube (*Columba palumbus*)	Rt	NG	*	*		§		
Rotkehlchen (*Erithacus* rubecula)	R	(B)	*	*		§		
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	Sti	B	*	*		§		
Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*)	Stt	B	♦	♦				
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	Tf	NG	*	V		§	§§	G
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	Z	(B)	*	*		§		
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)	Zz	(B)	*	*		§		

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 30.09.2019

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, NG = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

0	-	Art ausgestorben	M	-	migrierende Art
1	-	vom Aussterben bedroht	N/S	-	von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2	-	stark gefährdet	R	-	natürlich/extrem selten
3	-	gefährdet	V	-	Vorwarnliste
D	-	Daten unzureichend	*	-	ungefährdet
G	-	Gefährdung anzunehmen, aber	♦	-	nicht bewertet

Status unbekannt - - kein Nachweis oder nicht etabliert
I - gefährdete wandernde Art

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz
§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht
(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (^{B}) als Brutvogel (^{K}) als Koloniebrüter (^{R}) als Rastvogel

Literatur
[a.] GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[b] NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW.
[c] EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
[d] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017
[e] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
[e] LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

Die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen 22 Vogelarten zählen zu den Arten, die häufig in urban geprägten Biotopen vorzufinden sind. Lediglich der streng geschützte Turmfalke zählt zu den planungsrelevanten Arten in NRW (MKULNV 2015, LANUV 2018). Die meisten nachgewiesenen (Brut-) Vögel sind ubiquisten. Nur 5 Arten könnten relativ sicher als Brutvögel für den Bereich der Untersuchungsfläche angesprochen werden. Für die Bachstelze und den Mauersegler besteht ein Brutverdacht. Für weitere 7 Arten ist eine Brut auf Nachbarflächen anzunehmen. Sieben Arten gelten als Nahrungsgäste. Eine Vogelart konnte als lediglich überfliegend nachgewiesen werden. Unter den 22 nachgewiesenen Vogelarten befinden sich mit der Bachstelze, dem Haussperling und dem Turmfalken 3 Arten, die in der Roten Liste (Vorwarnliste) der Brut- und Rastvögel NRW (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT E.V. (2016)) geführt werden. Für keine der drei zuvor genannten Vogelarten liegen, obwohl alle avifaunistischen Beobachtungsgänge innerhalb der Kernbrutzeiten erfolgten, sichere Brutnachweise vor.

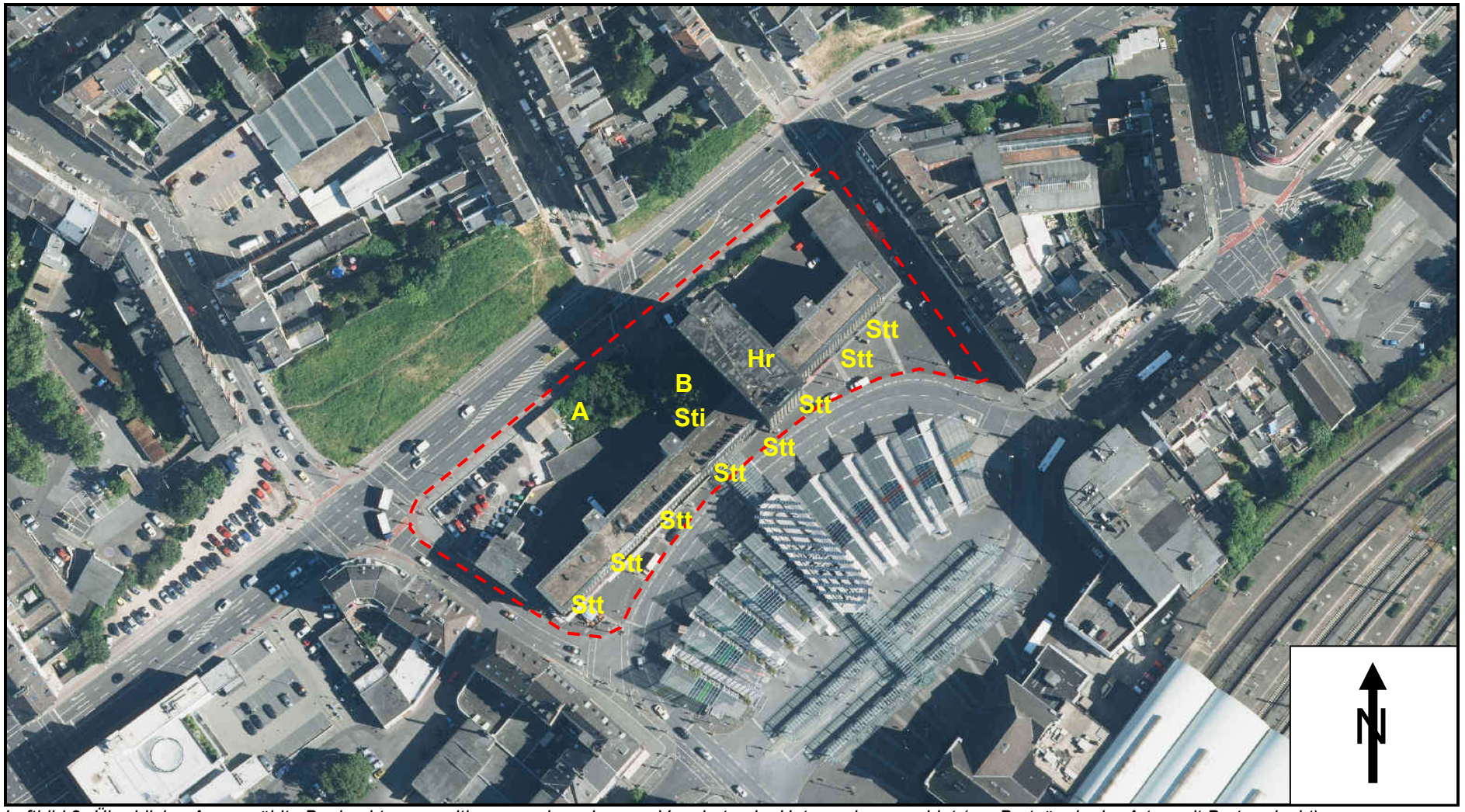

Luftbild 2: Überblick – Ausgewählte Beobachtungspositionen nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet (nur Brutvögel oder Arten mit Brutverdacht).

Untersuchungsfläche

A = Amsel B = Buchfink Hr = Hausrotschwanz Sti = Stieglitz Stt = Straßentaube

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 Quadratkilometern Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.
Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Der Turmfalke wurde im Bereich der Untersuchungsfläche als Nahrungsgast nachgewiesen. Anflüge, die auf einen Brutplatz deuten würden konnten nicht beobachtet werden. Der Turfalke brütet mit einiger Sicherheit jedoch im Umfeld der Untersuchungsfläche. Besonders geeignete Flächen zur Jagd liegen im Bereich der Eisenbahnbrachen, so auch im Umfeld des nahe gelegenen Bahnhofs Mönchengladbach. Das Haus Westland wird gelegentlich zur Rast oder als Ansitz genutzt.

Die verabredete Gebäudeuntersuchung am 04.06.2019 fand zunächst nicht statt, da der Hausmeisterdienst nicht erschien. Die Begehung wurde am 16.10.2019 nachgeholt ohne, dass ein Hinweis auf einen Brutplatz des Turmfalkens gefunden wurde. Insbesondere, wenn sich die Umsetzung der Planung bis zur Brutsaison 2020 verzögert muss eine erneute Dachbegehung im Vorfeld des Rückbaus des Gebäudekomplexes durchgeführt werden, da die Anlage und somit die Betroffenheit eines Brutplatzes möglich ist.

Konflikte in Folge der projektierten Bebauung, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind momentan nach Auffassung des Verfassers nicht zu erwarten.

Prüfprotokoll im Anhang.

4.2 Säugetiere (Mammalia / Chiroptera)

Prognose

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach) sind im Bereich der Betrachtungsfläche 8 Fledermausarten als streng geschützte, planungsrelevante Säugetierarten zu erwarten. Analog zur Artengruppe Vögel ist bedingt durch die Revision der Artenlisten zum 01.07.2014 durch das LANUV und die Umstellung auf eine MTB-Q basierte Auflistung der vorliegenden Nachweise, wurde das relevante Artenspektrum stark eingeschränkt.

Tab. 4: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2009)[a]	Rote Liste NRW (2011)[b]	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	4804-2	V	G	IV	§	§§	G
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	4804-2	G	2	IV	§	§§	G↓
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	4804-2	*	*	IV	§	§§	G
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	4804-2	V	R	IV	§	§§	G
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	4804-2	D	V	IV	§	§§	U
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	4804-2	D	D	IV	§	§§	U↑
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	4804-2	*	R	IV	§	§§	G
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	4804-2	*	*	IV	§	§§	G

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 31.05.2019

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

0	-	Art ausgestorben	M	-	migrierende Art
1	-	vom Aussterben bedroht	N/S	-	von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2	-	stark gefährdet	R	-	natürlich/extrem selten
3	-	gefährdet	V	-	Vorwarnliste
D	-	Daten unzureichend	X	-	Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor
G	-	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	*	-	ungefährdet
			♦	-	nicht bewertet
I	-	gefährdete wandernde Art	-	-	kein Nachweis oder nicht etabliert

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§	-	besonders geschützte Art	§§	-	streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) Günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

[a] MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
[b] MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
[c] FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
[d] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.
[e] LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

Im Bereich der Betrachtungsfläche befinden sich nur wenige ältere Gehölze, die eine Relevanz (Baumhöhlen) für Waldfledermäuse besitzen könnten. Der massive Gebäudekörper des Hauses Westland weist jedoch an der Fassade Spalten auf, die von Gebäudefledermäusen als Quartier, ggf. auch als Wochenstube, genutzt werden könnten. Zudem sind einige „Ruinenfragmente“ vorhanden, die gleichfalls Quartiermöglichkeiten aufweisen könnten (s. f. Foto). Da im Zug der geplanten Baumaßnahme die Beseitigung des gesamten bestehenden Baukörpers vorgesehen ist, kann potentiell von einer Beeinträchtigung von Gebäudefledermäusen ausgegangen werden.

Foto 9: Potenzielles Fledermausquartier im Bereich eines Mauerdurchbruchs (markiert).

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldfledermaus die strukturreiche, mehrstufige Wälder als Habitat bevorzugt. Wochenstuben liegen überwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. Es werden aber auch Gebäudequartiere als Wochenstube genutzt. Nachgewiesene Winterquartiere befinden sich häufig in unterirdischen Hohlräumen wie Bunkern, Stollen oder ähnlichen Strukturen. Es wird aber angenommen, dass das kälteresistente Braune Langohr auch Winterquartiere in Baumhöhlen oder an Gebäuden nutzt.

Da im Bereich der Betrachtungsfläche, mit Ausnahme einer Platane, lediglich jüngere Gehölze im Siedlungsbereich bestehen, muss nicht mit einem Vorkommen des Braunen Langohrs gerechnet werden. Bei Umsetzung der projektierten Bebauung muss nicht mit einer Beeinträchtigung der Art, insofern auch nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, gerechnet werden.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine Art der Siedlungsrandbereiche mit halboffenen Landschaften und „dörflichem Charakter", wie sie auch in Parkanlagen häufig vorhanden sind. Als typische Gebäudefledermaus nutzt sie häufig Quartiere an Gebäuden. Das gilt auch für Wochenstuben. Die Winterquartiere befinden sich gleichfalls häufig an Gebäuden, es werden aber auch Höhlen, Stollen und Felsspalten, gelegentlich auch Baumhöhlen zur Überwinterung aufgesucht.

Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus und ihre Betroffenheit im Bereich der Betrachtungsfläche kann nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere geeignet Gebäudequartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur halboffenen Kultur- und Parklandschaft (z. B. Botanischer Garten) vorhanden sind.

Der **Große Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus. Sein Habitat liegt überwiegend in offenen Landschaften in denen er in größerer Höhe hindernisfrei jagen kann. Der Große Abendsegler ist regelmäßig, vor allem während der Zugzeiten (gilt in NRW als überwiegend durchziehende Art), zu beobachten. Als Quartier werden vorzugsweise Baumhöhlen aber auch Nistkästen aufgesucht. Das gilt auch für die Wochenstuben und Winterquartiere. Letztere können aber auch in Hohlräumen von Gebäuden liegen.

Für den Großen Abendsegler sind im Bereich der Betrachtungsfläche keine Baumhöhlenquartiere (Übergangsquartiere auf dem Zug) zu vermuten. Seine Jagdreviere liegen selten im urbanen Bereich. Ein Vorkommen in innerstädtischen Bereich Mönchengladbachs ist nicht zu erwarten. Seine Betroffenheit durch die projektierte Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Die **Fransenfledermaus** zählt zu den typischen Waldfledermäusen, die aber auch halboffene Parklandschaften nutzen können. Ihre Habitatansprüche ähneln denen des Braunen Langohrs. Sie besiedelt vorzugsweise strukturreiche, mehrstufige Wälder. Es werden aber auch reich strukturierte Parkanlagen mit Baumgruppen, Hecken, Gebüschen und Gewässern genutzt. Die Wochenstuben liegen überwiegend im Bereich von Baumhöhlenquartieren. Es sind aber auch Sommerquartiere in oder an Gebäuden bekannt. Typischerweise werden von der Fransenfledermaus zur Überwinterung unterirdische Quartiere wie Höhlen, Bunker, Keller, etc. bevorzugt. Dort findet die Hibernation in Gruppen in Spalten statt.

Ein Vorkommen der Fransenfledermaus, insbesondere eine Betroffenheit durch den Verlust von Baumhöhlenquartieren, kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Waldhabitate fehlen.

Der **Kleine Abendsegler** ist wie der Große Abendsegler eine Waldfledermaus, die als Habitat wald- und strukturreiche Parklandschaften besiedelt. Er ist aber auch in Offenlandschaften zu finden und meidet nicht den besiedelten Raum. Seine Sommerquartiere, insbesondere die Wochenstuben, befinden

sich in oder an Bäumen (Baumhöhlen und -spalten, Nist- und Fledermauskästen, etc.). Als Winterquartier werden sowohl Baumhöhlen, als auch Gebäudequartiere genutzt.

Die Betroffenheit des Kleinen Abendseglers, insbesondere durch Quartierverlust, in Folge der projektieren Baumaßnahme ist nicht anzunehmen.

Die **Mückenfledermaus** nutzt ähnliche Lebensräume wie die Zwergfledermaus und kommt oft mit dieser syntop vor. Sie ist sowohl in waldreichen Gebieten wie auch im Bereich für sie geeigneter Flächen wie Parkanlagen in urbanen Bereich zu finden. Wie die Zwergfledermaus nutzt sie überwiegend Gebäudequartiere.

Potenziell wäre die Mückenfledermaus in oder am Gebäudebestand der Betrachtungsfläche zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung verlöre die Mückenfledermaus marginale Anteile an einem Jagdrevier und potenzielle Gebäudequartiere.

Die **Rauhautfledermaus** zählt zu den typischen Waldarten. Ihre Habitate weisen häufig Gewässerreichtum auf. Daher ist die Art in Niederungsbereichen, wie den Auen großer Flüsse, vorzufinden. Als Quartiere werden Höhlungen in und an Bäumen (häufig Spaltenquartiere) genutzt. Winterquartiere befinden sich überwiegend außerhalb Nordrhein-Westfalens (Fernstreckenwanderer, MUNLV 2015). Sie liegen häufig in Spaltenquartieren an Bäumen und Gebäuden. Die Art nimmt in NRW in den letzten Jahren deutlich zu.

Ein Vorkommen der Rauhautfledermaus und somit ihrer Betroffenheit ist analog zum Großen Abendsegler nicht auszugehen. Als typische Waldfledermaus meidet sie urban überprägte Biotope. In Folge der projektierten Baumaßnahme wäre sie auch nicht durch einen Verlust von Quartieren an Bäumen betroffen.

Die **Zwergfledermaus** ist die verbreiteste Fledermausart in NRW. Im Verlauf systematischer Detektorkartierungen liegt in der betroffenen Region der Anteil der Zwergfledermaus-Nachweise durchschnittlich bei gut 90% aller Rufnachweise. Als typische Gebäudefledermaus besitzt sie eine hohe Toleranz gegenüber urbaner Biotope. Jagende Tiere sind selbst im Innenbereich von Großstädten zu beobachten. Als Quartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenquartiere in oder an Gebäuden aufgesucht. Die Winterquartiere können in unterirdischen Höhlräumen wie auch im Bereich von Spaltenquartieren von (beheizten) Gebäuden liegen. Die nicht immer frostfreien Winterquartiere können von der ortstreuen Art auch als Massenquartier von einigen Tausend Tieren genutzt werden.

Die Zwergfledermaus nutzt mit einiger Sicherheit das Umfeld des Hauses Westland zur Jagd. Hinter den teil vorgehängten Fassaden könnten Tagesverstecke, ggf. auch Wochenstuben liegen. Die nahe gelegenen Bahnbrachen, der Botanische Garten, etc. bieten günstige, zum pot. Quartier nahe gelegene Jagdmöglichkeiten. Ein Betroffenheit der Art durch Quartierverlust und somit die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten muss nach Ansicht des Verfassers zumindest eine pot. Betroffenheit der durch das LANUV genannten planungsrelevanten Gebäudefledermausarten (Breitflügel, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) angenommen werden. Die beiden „Schwesternarten" Mücken- und Zwergfledermaus wären insbesondere als Gebäudefledermäuse möglicherweise durch Quartierverlust betroffen. Weitere Fledermausarten sind jedoch im Bereich der Betrachtungsfläche zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung im Bereich des Hauses Westland ist somit potenziell mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Zugriffsverboten zu rechnen. Zum Nachweis einer tatsächlichen Betroffenheit von Arten oder deren Ausschluss wurde eine vertiefende Untersuchung (Stufe II der VV-Artenschutz) beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Arbeit (Kartierung) gleichfalls diskutiert wurden. Sollte sich die Nutzung der Gebäude (z. B. Spaltenquartiere) durch Fledermäuse bestätigen, ist die Umsetzung von (CEF-) Maßnahmen[10] notwendig. Erste Hinweise zu möglichen Maßnahmen hierzu werden im Kap. 6 beschrieben.

Kartierung

Im Zeitraum zwischen dem 23.04.und 18.09.2019 wurde im Bereich der Untersuchungsfläche auftragsgemäß eine Fledermauskartierung durchgeführt. Besondere Beachtung fanden mögliche Quartiere von Gebäudefledermäusen. Die Ergebnisse der Kartierung werden im Folgenden dargestellt.

Tab. 5: Säugetiere – Nachgewiesenes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2009)[a]	Rote Liste NRW (2011)[b]	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	4804-2	D	V	IV	§	§§	U
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	4804-2	*	*	IV	§	§§	G

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 30.09.2019

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

0	-	Art ausgestorben	M	-	migrierende Art
1	-	vom Aussterben bedroht	N/S	-	von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2	-	stark gefährdet	R	-	natürlich/extrem selten
3	-	gefährdet	V	-	Vorwarnliste
D	-	Daten unzureichend	X	-	Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor
G	-	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	*	-	ungefährdet
			♦	-	nicht bewertet
I	-	gefährdete wandernde Art	-	-	kein Nachweis oder nicht etabliert

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§	-	besonders geschützte Art	§§	-	streng geschützte Art

[10] CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) Günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht
(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

[a] MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

[b] MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

[c] FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

[d] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.

[e] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

[e] LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

Im Verlauf der Begehungen zwischen den 23.04.2019 und 18.09.2019 konnten im Bereich der Untersuchungsfläche der Kleine Abendsegler (Waldfledermaus) und die Zwergfledermaus (Gebäudefledermaus) nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus war erwartungsgemäß mit großem Abstand die häufigste Fledermausart im Bereich der Untersuchungsfläche (vgl. Tab. 6). Bedingt durch die gegebenen jahreszeitlichen Aspekte umfassten die aufgezeichneten Rufe neben Jagd- und Transferrufen auch häufig soziale Interaktion, die sich in den aufgezeichneten Droh-, Kontakt- und Sozialrufen widerspiegelt. Im Sommer 2019 verliefen mehrere Begehungen ohne jeglichen Nachweis (s. Tab. 6).

Tab. 6: Zusammenfassende Auswertung der Fledermausnachweise – Standort

Position	Datum	Fledermausart /Anzahl der Detektorkontakte	
		Kleiner Abendsegler	Zwergfledermaus
Transekt	23.04.2019	3	16
Transekt	25.05.2019	-	-
Transekt	17.06.2019	-	-
Transekt	03./04.07.2019	-	-
Transekt	25.07.2019	-	-
Transekt	20.08.2019	-	21
Transekt	18.09.2019	-	9
Summe		3	46

Insgesamt wurden 49 Fledermausnachweise (Kontakte) mittels Sonogramm aufgezeichnet (s. Tab. 6, Summe Spalte 3 u. 4). Im Verlauf der Kartierung wurden überwiegend Einzeltiere verhört. Erwartungsgemäß war die Zwergfledermaus im urban geprägten und fast völlig versiegelten Umfeld der Untersuchungsfläche die häufigste Fledermausart. Gelegentlich konnten kleine Gruppen von jagenden Zwergfledermäusen (max. 3 gleichzeitig) beobachtet bzw. verhört werden. Die Schwerpunkte der Fledermausbeobachtungen lagen im hinter dem Haus Westland im Umfeld der wenigen vorhandenen Gehölze (s. Luftbild 3). Der Kleine Abendsegler konnte im Verlauf der Begehung dreimal über der Steinmetzstraße vorbeiziehend gehört werden. Die Zwergfledermaus flog vereinzelt und sehr sporadisch auch vor dem Haus Westland über dem Europaplatz (s. Luftbild 3). Im Verlauf einiger Kartierungsgänge im Mai, Juni und Juli erfolgten keinerlei Fledermausnachweise (s. Tab 6).

Eine besondere Beziehung scheint nach Beobachtungen in der Dämmerung zwischen den unbebauten Flächen nordwestlich Untersuchungsfläche, ggf. bis in den Bereich des Botanischen Gartens, zu bestehen. Einige Male konnten Flugbewegungen über die Steinmetzstraße in Richtung Botanischer Garten beobachtet werden (s. Luftbild 3).

Neben den Jagd- und Orientierungsrufen konnten häufig auch soziale Interaktion zwischen Zwergfledermäusen aufgezeichnet werden. Dieses kann insbesondere als Revierverteidigung interpretiert werden. Ein- oder Ausflüge aus dem Gebäudekomplex wurden nicht beobachtet.

Da ein aufgezeichneter Kontakt (Sonogramm) auch mehrere Individuen umfassen kann sind die Spalten 2 und 4 in Tab. 7 nicht identisch. Die in Tab. 7 aufgelisteten Zahlen sind keine absoluten Zahlen, sondern geben einen überschlägigen Hinweis auf die Häufigkeit (Aktivität) der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet. Es wurden auch nicht alle Detektorkontakte aufgezeichnet.

Tab. 7: Zusammenfassende Auswertung der Fledermausnachweise - Arten

Fledermausart	Nachweise / Sonogramme	%tualer Anteil am Gesamtnachweis	Anzahl / Individuen
Kleiner Abendsegler	3	4,8%	3
Zwergfledermaus	46	95,2%	59
Summe	49	100,0%	62

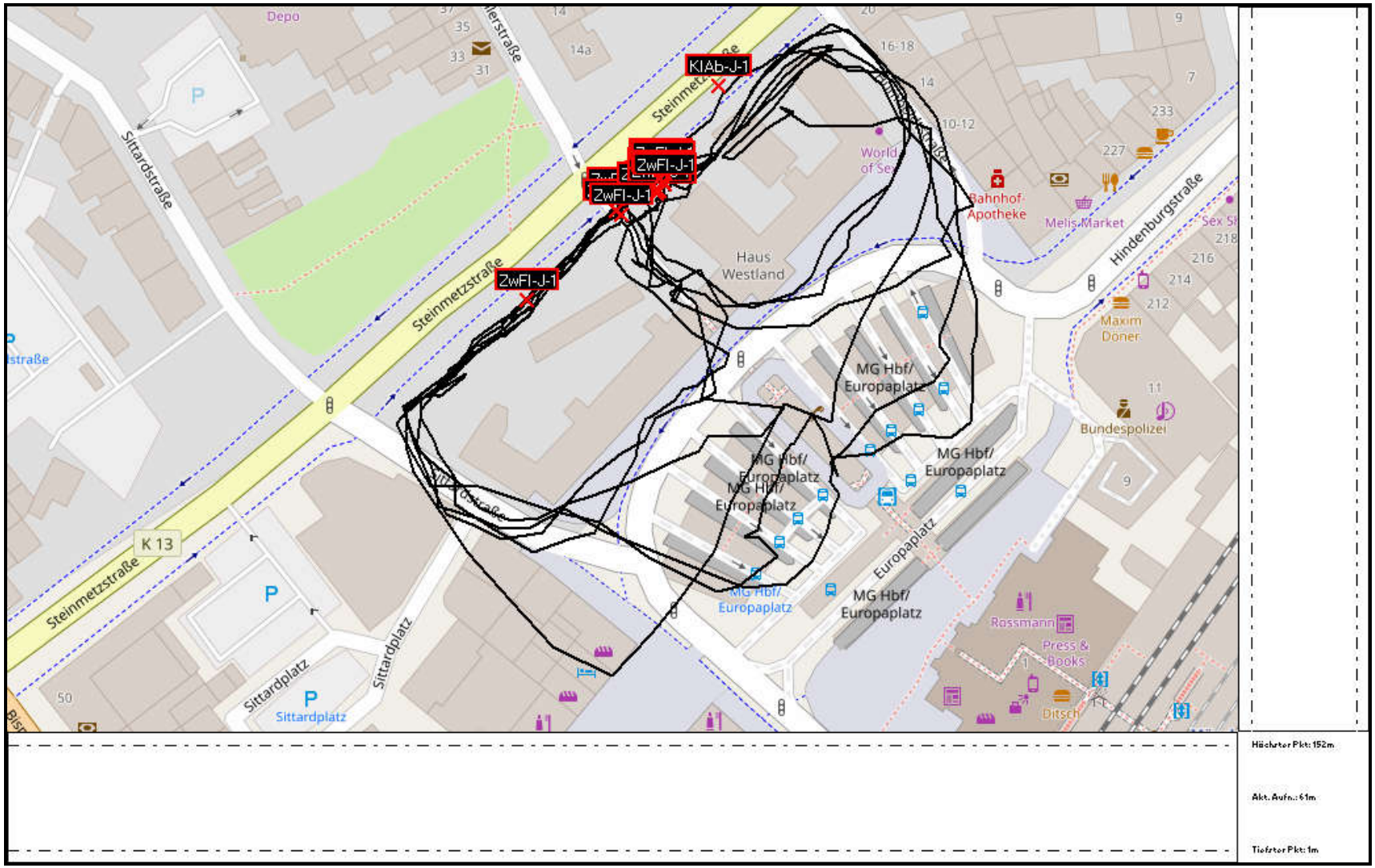

Karte 5: Als Beispiel - GPS-verortete Ultraschallkontakte und Laufwege des Kartierungsganges vom 23.04.2019.

— *Laufwege*
(die Abweichungen südöstlich des Hauses Westland resultieren aus einer schlechten Sattelitenverbindung in den „Gebäudeschluchten“)
KlAb = Kleiner Abendsegler – ZwFl = Zwergfledermaus

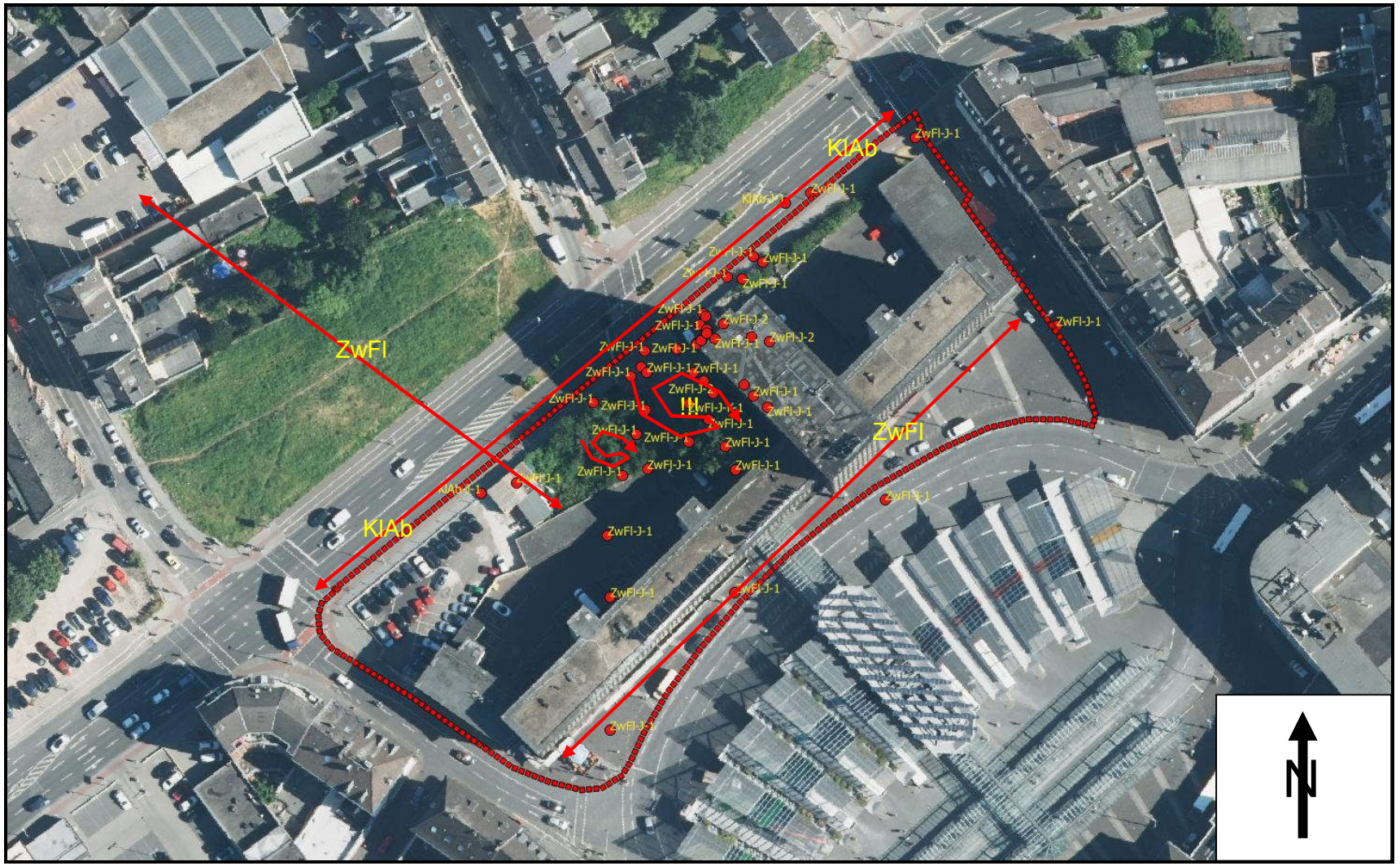

Luftbild 3: Kumulierte Darstellung - Erfasste Jagdreviere von Fledermäusen und Beziehungen zum Umfeld.

Flugverhalten: Transferflug *ausdauernde Jagd* *intensives Jagdverhalten*
Wechselbeziehungen erkennbar
KlAb = Kleiner Abendsegler – ZwFl = Zwergfledermaus

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) - Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 Metern. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 Quadratkilometer groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) Kilometer weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10 bis 70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1600 Kilometern zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf. Der Kleine Abendsegler wird in NRW nur noch auf der „Vorwarnliste“ geführt. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. auch im Winter).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich (u. a. Biozide).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Als Waldfledermaus bevorzugt der Kleine Abendsegler offene Waldlandschaften. Hier jagt er häufig über Waldwegen, Lichtungen, Schlagfluren, etc.. Er jagt aber auch im Siedlungsbereich, wenn strukturreiche Biotope wie z. B. Parkanlagen, Friedhöfe etc. vorhanden sind. Als Quartiere werden vor allem Baumhöhlen, ersatzweise auch Vogel- und Fledermauskästen genutzt.

Der Kleine Abendsegler konnte am Rand der Untersuchungsfläche über der Steinmetzstraße gelegentlich jagend und durchziehend verhört werden. Als Waldfledermaus ist die Art eher an Baumhöhlenquartiere gebunden. Nur selten werden Gebäudequartiere genutzt (s. oben). Mit einem Verlust von potenziellen Quartieren muss im Bereich der Untersuchungsfläche nicht gerechnet werden, da keine geeigneten Gehölze mit Quartierfunktion vorhanden sind.

Nach Umsetzung der projektierten Baumaßnahmen werden der Durchflug und die Jagd weiterhin möglich sein.

Nach Einschätzung der Verfasser werden durch die vorgesehene Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Prüfprotokoll im Anhang.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometern um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück. Die Zwergfledermaus gilt in NRW derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsrohren, Vasen, Fliegenklebefallen).

Quelle: LANUV NRW aktualisiert

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Die Zwergfledermaus ist eine auch im urbanen Raum allerorts zu erwartende (Gebäude-)Fledermausart. Selbst in den Innenbereichen der Großstädte ist die Art zu finden.

Zwergfledermäuse waren im Bereich der Untersuchungsfläche relativ flächendeckend mit (saisonalen) Schwerpunkten hinter dem Gebäudekomplex nachzuweisen. Reger Flugbetrieb herrschte insbesondere im Bereich entlang der Gehölze an der Schillerstraße (vgl. Luftbild 3). Quartiere könnten am Gebäudekomplex vorhanden sein, wurden aber weder visuell noch bioakustisch nachgewiesen, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die verabredete Gebäudeuntersuchung am 04.06.2019 fand zunächst nicht statt, da der Hausmeisterdienst nicht erschien. Im Verlauf der am 16.10.2019 nachgeholten Begehung konnten im Gebäude keine Fledermäuse oder Spuren von diesen vorgefunden werden. Insbesondere, wenn sich die Umsetzung der Planung bis zur Fledermaussaison 2020 verzögert muss bei fortschreitenden Verfall des Gebäudes eine Begehung im Vorfeld des Rückbaus des Gebäudekomplexes wiederholt werden, da zwischenzeitlich potenzielle Quartiere durch Zwergfledermäuse bezogen werden könnten.

Zusammenfassung Kartierung

Mit dem Kleinen Abendsegler und der Zwergfledermaus konnten nur 2 der 8 für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach vom LANUV registrierten Fledermausarten im Verlauf der Kartierung nachgewiesen werden. Die qualitativ wie auch quantitativ geringe Nachweisdichte ist auf die im Bereich der Untersuchungsfläche ungünstigen Biotopstrukturen, ggf. auch auf den im überdurchschnittlich heißen Sommer 2019 mangelnden Insektenflug in der Innenstadt Mönchengladbachs zurückzuführen. Hier sind kaum Saumstrukturen an Gehölzen, die von vielen Fledermausarten bevorzugt zur Jagd aufgesucht werden, vorhanden. Im fast völlig versiegelten Umfeld des Hauses Westland in der Innenstadt Mönchengladbachs sind nur wenige Gehölze, insbesondere keine Alleebäume vorhanden, die vorrangig in Städten als Leitlinien und zur Jagd genutzt werden.

4.3 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen sind für den Betrachtungsbereich kaum zu erwarten.

5 Wirkprognose

Im Folgenden wird eine Prognose zu den Auswirkungen des projektierten Bauvorhabens gegeben.

5.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen auf die Arten im Raum können in mehrere Wirkfelder gegliedert werden.

1.) Gehölzbeseitigung

Durch die Beseitigung des vorhandenen, geringen Gehölzbestands im Rahmen der Baufeldfreimachung entfallen pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (in Sinne des § 44 (1) 3. BNatSchG) vor allem in Gehölzen brütender europäischer Vogelarten (z. B. Star). Baumhöhlenquartiere für Waldfledermäuse sind weniger zu erwarten.

2.) Gebäuderückbau

Die Beseitigung des relativ hohen Baukörpers des Hauses Westland könnte zum Verlust von Fassadenquartieren von Fledermäusen und Brutplätzen von an Fassaden und auf Flachdächern brütenden Vögeln führen. Vor allem die nachgewiesene Zwergfledermaus könnte betroffen sein. Die räumliche Nähe zu Bahnbrachen in Verbindung mit dem hohen Gebäude lässt einen Brutplatz des Turmfalkens als nicht unwahrscheinlich erscheinen. Eine Untersuchung des Gebäudekomplexes war im Verlauf der Kartierung zunächst nicht möglich. Diese wurde am 16.10.2019 nachgeholt. Neben der Brut von einigen Straßentauben- und Hausrotschwanz-Paaren konnten im Verlauf der Kartierung von außen betrachtet keine weiteren Brutaktivitäten von Vögeln und auch keine Aus- oder Einflüge von Fledermäusen beobachtet werden. Im Verlauf der Gebäudebegehung konnten keine Hinweise auf einen Brutplatz des Turmfalkens oder die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse gefunden werden. Ob die Bachstelze und der Mauersegler am Gebäudekomplex brüten konnte nicht abschließend geklärt werden.

2.) Bau- und nutzungsbedingte Störungen

In Folge der projektierten Baumaßnahme werden visuelle und akustische Störungen auf das Umfeld generiert, die sich nicht nur auf die Bauzeit beschränken, sondern auch auf Grund des zu erwartenden verstärkten Publikumsverkehrs einen permanenten Charakter besitzen. Einige der wenigen im Umfeld liegenden „Brachflächen“ werden jedoch derzeit bebaut und können zukünftig keinen (Ersatz-)Lebensraum für relevante Arten darstellen. Relevante Verstöße gegen den § 44 BNatSchG (1) 2. sind jedoch eher unwahrscheinlich.

3.) Verkleinerung von Nahrungshabitaten

Bei Inanspruchnahme der bisher nicht überbauten Teilfläche „Gehölzinsel Steinmetzstraße / Schillerstraße“, wird es zu einer Verkleinerung der pot. Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse, je nach Ausprägung oder Fehlen von Grünflächen ggf. auch zum völligen Verlust der Nahrungshabitate an dieser Stelle kommen. Dies ist mit der Schließung von Baulücken jenseits der Steinmetzstraße zumindest bedenklich.

4.) Vergrämung- und Anlockung von Arten durch Beleuchtungsmaßnahmen

Bei der Beleuchtung der Gebäuderückseite könnte es vor allem in den Herbst- und Frühjahrsmonaten zur Vergrämung von lichtempfindlichen Fledermausarten kommen. Durch Beleuchtungsmaßnahmen könnte ein Sogeffekt auf In-

sektenarten ausgeübt werden, was zum Entzug dieser Nahrungsquelle für das Umfeld führen könnte.

5.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Hinsichtlich einer populationsrelevanten Betroffenheit in NRW planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015, LANUV 2018) besteht bei Einhaltung einiger Rahmenbedingungen (s. Kap. 6) ein geringes Risiko. Dies gilt selbst für die im Raum häufig anzutreffende Zwergfledermaus und den Turmfalken (s. Kap. 4.1 u. 4.2). Um verifizieren zu können, ob und welche Arten tatsächlich betroffen sind wurde eine vertiefende Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz) beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Arbeit diskutiert werden.

Bei Einhaltung der im Kap. 6 unterbreiteten Vorschläge zeichnet es sich nach Auffassung der Verfasser ab, dass bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach. Auf der Basis der durchgeführten Bestandserfassung können Maßnahmen definiert werden, die die Integration des Artenschutzes in das Bauvorhaben ermöglichen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen kann somit vermieden werden. Hinweise werden im Kap. 6 gegeben.

6 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die Beeinträchtigung der potenziell in ihren Sommerquartieren betroffenen Fledermauspopulationen so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen, ist präventiv die Umsetzung einiger Maßnahmen vorzusehen. Die dargestellten Maßnahmen lassen sich nicht direkt aus den Kartierungsergebnissen ableiten, werden vom Auftraggeber aber freiwillig, präventiv umgesetzt. Da bei Umsetzung der Planung lediglich ein älterer Baum (Platane) betroffen ist, beschränken sich die Maßnahmenvorschläge vor allem auf die Förderung von Gebäudebrütern und Gebäudefledermäusen. Zu diesen zählen der Mauersegler, der Turmfalke und die nachgewiesene Zwergfledermaus.

Zur Beleuchtung der Außenanlage werden Leuchtmittel genutzt, die auf Grund der Wellenlänge des emittierten Lichts nicht zur Anlockung von Insekten und Scheucheffekten bei Fledermäusen führen.

Präventiv ist folgende Vorgehensweise vorzusehen:

- Beginn der Rückbaumaßnahmen günstigstenfalls im Oktober oder in der Zeit zwischen Dezember und Februar. Im Oktober sind Fledermäuse noch aktiv und können ggf. ausweichen. Im Winter ist es weniger wahrscheinlich, dass sich Fledermäuse in oder an dem Gebäude befinden. Bei abeichenden Terminen ist eine biologisch-ökologische Baubegleitung erforderlich.
- Anbringen von 5 Fledermaus-Einbauröhren und 5 Wandschalen am neuen Gebäude oder dessen Umfeld.
- Eingrünung der neuen Gebäude (Dachbegrünung, Gehölzinseln, etc.). Pflanzung von Alleebäumen an der Steinmetzstraße.
- In Abhängigkeit zur zukünftigen Gebäudehöhe anbringen einiger Mauersegler- und eines Turmfalken-Kastens.

Als Quartierangebot an die Fledermauspopulation im Bereich der Stadt Mönchengladbach bieten sich folgende Maßnahmen an:

Fledermauskästen als Ersatz für entfallende pot. Fassadenquartiere

Fledermaus-Fassadenkästen können selbst, vorzugsweise als Holzkonstruktionen, angefertigt oder vom Fachhandel bezogen werden. Die vom Fachhandel zu beziehenden Kästen besitzen eine längere Lebensdauer und ein professionelleres Aussehen. Die Fassadenkästen (z. B. der Fa. Hasselfeld, Aukrug o. Fa. Schwegler, Schorndorf) bestehen aus eingefärbtem oder lackiertem Holzbeton teils mit einem Fledermausrelief auf der Vorderseite. Holzbeton ist ein Werkstoff, der aus einer Mischung von Sägespänen und Zement besteht.

Abb. 1: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

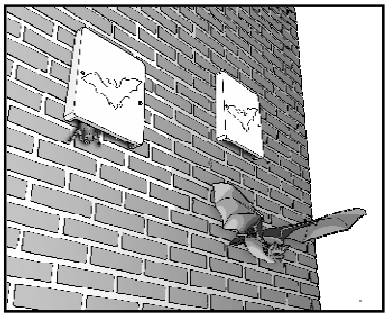

Abb. 2 u. 3: Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Fledermaus-Einbauröhren

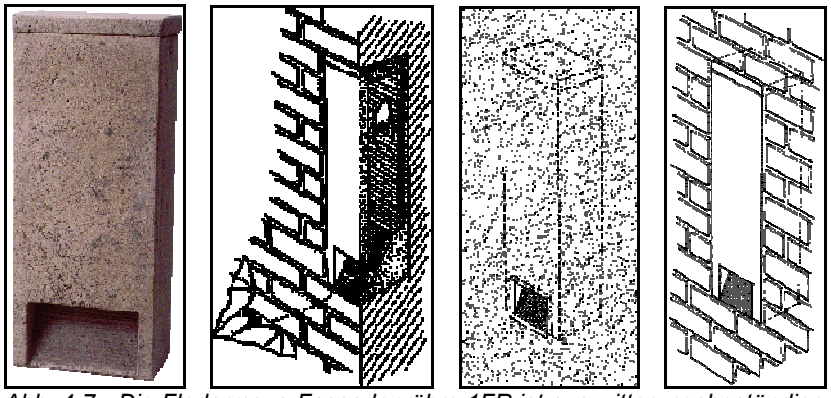

Abb. 4-7: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Vögel

Nistkästen als Ersatz für Baumhöhlen und Spaltenquartieren an Gebäuden

Abb. 8: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Abb. 9: Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP für Haus- und Feldsperling, vereinzelt auch Hausrotschwanz und Grauschnäpper oder andere höhlenbrütende Vogelarten wie Meisen etc. in Einzelfällen. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Abb. 10: Schwegler Turmfalkennisthöhle Typ Nr. 28. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Mauersegler Fassadenkästen

Abb. 11: Das Schwegler Mauersegler- & Fledermaus-Haus Typ 1MF ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Es hat eine Größe von Höhe 46 x Breite 43 x Tiefe 22,5 cm und wird mit mittels eines speziell geformten Halteeisens an der Fassade befestigt. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

7 Quellen und Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HENF, M. (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Bauvorhaben Haus Westland, Mönchengladbach. – unveröff. Gutachten, im Auftrag b 54 GmbH & Co. KG, Düsseldorf, 36 S.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Anhang

Sonogramme

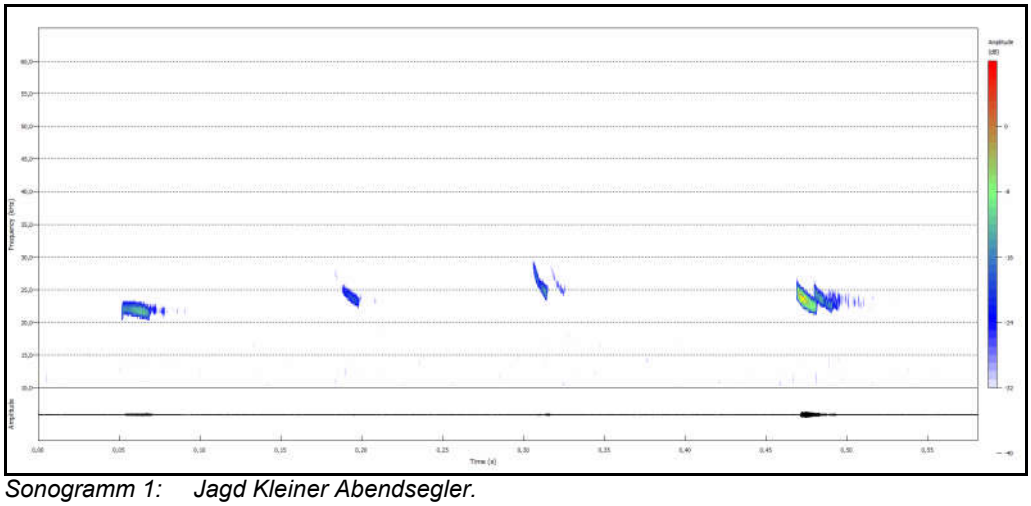

Sonogramm 1: Jagd Kleiner Abendsegler.

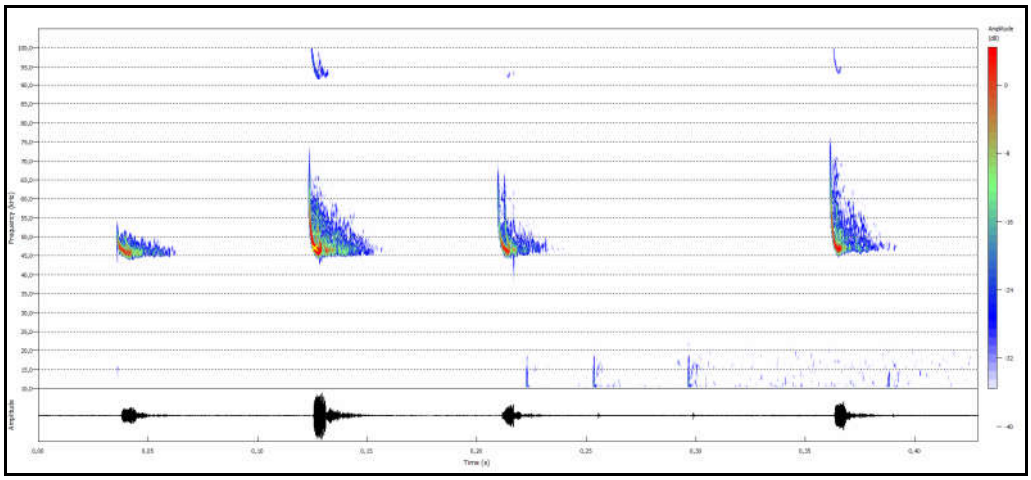

Sonogramm 2: Jagd Zwergfledermaus.

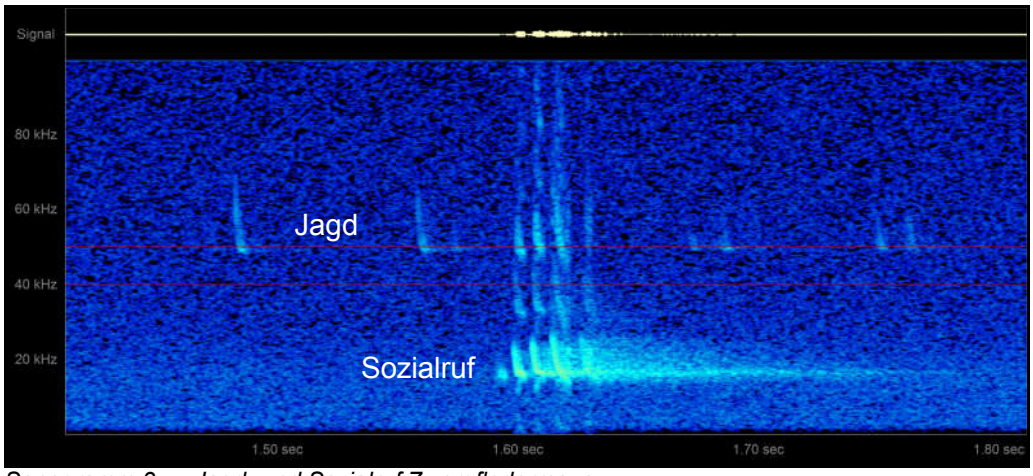

Sonogramm 3: Jagd- und Sozialruf Zwergfledermaus.

Prüfprotokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: D
Nordrhein-Westfalen: V

Messtischblatt: 4804-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen, der Kleine Abendsegler wurde gelegentlich vorbeifliegend, jagend beobachtet, Verlust von marginalen Teilen am Gesamtjagdrevier, eigene Kartierung HENF & MÖNIG 2019.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 4804-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen, der Turmfalke wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen, Verlust von marginalen Teilen am Gesamtjagdrevier, eigene Kartierung HENF & MÖNIG 2019.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 4804-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen, die Zwergfledermaus wurde unregelmäßig anhaltend jagend (meist Einzeltiere) beobachtet, Verlust von marginalen Teilen am Gesamtjagdrevier, eigene Kartierung HENF & MÖNIG 2019.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Rückbau des Gebäudekomplexes Gebäudeuntersuchung notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein